

# Newsletter

## Revision der Bio-Verordnung

### Update März 2016

Die Verhandlungen zur Revision der Bio-Verordnung sind in die Endphase eingetreten. Seit November letzten Jahres verhandeln Kommission, Parlament und Rat im Rahmen des informellen Trilogs mit dem Ziel einen endgültigen Kompromiss zu den insgesamt ca. 900 Änderungsanträgen zu erzielen.

#### Informeller Trilog

Gegenstand der Verhandlungen sind die jeweils von der Kommission, dem Rat und dem Parlament vorgelegten Texte zur Revision der Bio-VO. Da die Verhandlungen nicht öffentlich stattfinden (informeller Trilog), sind momentan nur jene Punkte klar, in denen die Texte miteinander übereinstimmen. Dies betrifft jedoch nur wenige Regelungen.

Erfahrungsgemäß wird der finale Entwurf, so man sich denn einigen sollte, eine „Melange“ der jeweiligen Vorschläge darstellen.

#### Schwellenwerte

Hauptstreitpunkt der Verhandlungen dürfte der Vorschlag der Kommission zur Einführung eines Pestizidgrenzwertes sein. Der Entwurf der Kommission beabsichtigte für Bio-Produkte besondere Schwellenwerte bezüglich Rückständen und Kontaminanten und orientierte sich hierzu an der Babykostrichtlinie (Richtlinie Nr. 2006/125/EG). Nach dieser Regelung dürften Produkte, in denen Mengen über dem Schwellenwert nachgewiesen werden, nicht als Bio-Produkte vermarktet werden.

Zudem würde hierdurch eine Abkehr von der prozessorientierten- hin zu einer produktbezogenen Kontrolle festgeschrieben, was einem Paradigmenwechsel im Bio-Recht entspräche. Dies würde zusätzlich umfangreichere Analysen und damit einhergehende hohe Laborkosten einerseits und ein erhöhtes Haftungsrisiko des Bio-Landwirts andererseits nach sich ziehen. Gerade in Bereichen der kleinräumigen Landwirtschaft könnte dies zu einem nicht zu unterschätzenden Problem werden.

Zudem wird der Kommission hiernach die Befugnis übertragen, die Schwellenwerte für Bio-Produkte sowie die Kriterien und Bedingungen für die Anwendung dieser Schwellenwerte durch delegierte Rechtsakte festzulegen.

#### 3-stufiger Maßnahmenplan

Der Bericht des Parlaments streicht Art. 20 und führt statt dessen einen neuen Art. 20a ein. Durch einheitliche Regeln im Umgang mit Verdachtsfällen oder Verstößen –beispielsweise durch die Einführung von Fristen für die Rückverfolgbarkeit über die Kette – könnte die Sicherheit von Bio-Lebensmitteln wirksam erhöht werden. Die Prozessorientierung der biologischen Lebensmittelproduktion würde durch den Parlaments-Bericht gewahrt.

Art. 20a sieht dabei die Umsetzung und Einhaltung eines dreistufigen Maßnahmenplanes des Landwirts vor: Anhand dessen soll der Nachweis erbracht werden, dass er alle geeigneten und notwendigen Schritte unternommen habe, um eine Verunreinigung auszuschließen. Die hierdurch auf die Bio-Landwirte zukommenden Verpflichtungen sind dabei nicht zu unterschätzen.

#### Fazit

Sowohl die Einführung von Schwellenwerten, als auch die Implementierung eines dreistufigen Maßnahmenplans (Bio-Compliance-System) bedeuten ein erhebliches Mehr an Aufwand, auf den sich frühzeitig eingestellt werden sollte.

Geplant ist der Abschluss der (informellen) Trilog-Verhandlungen für Juli 2016. Erfahrungsgemäß kann dies jedoch über den Sommer hinaus dauern. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Stand: 23.03.2016

Haben Sie Fragen zum Artikel oder wollen Sie Ihre Mitarbeiter schulen?  
Wir stehen Ihnen unter:  
☎ 0661/25181-050 zur Verfügung.  
Gerne können Sie auch unsere Homepage [www.quant-gs.de](http://www.quant-gs.de) besuchen!

**Haftungsausschluss:** Obgleich dieses Merkblatt sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Es stellt keinen Rechtsrat dar. Die jeweils aktuellen Rechtsnormen sind zu beachten.